

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung – Verfassung und Recht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Pinkafeld, 25.10.2023

Zahl: VDL/L.L 142-100255-7-2023

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf zur Verordnung

Der Verteiler zur Einleitung des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung, mit der nähere Regelungen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans sowie über die infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen von regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten getroffen werden, war nicht vollständig, da die Einladung zur Stellungnahme nur an ausgewählte Träger erfolgt ist.

Zur genaueren Beurteilung des Verordnungsentwurfes fehlt generell das Vorliegen der Richtlinie.

Im Burgenland gibt es bereits viele bestehende Tageszentren und Betreutes Wohnen plus, auf diese bestehenden Strukturen mit aufrechten Betriebsbewilligungen. Es bedarf auch einer schriftlichen Absicherung für diese Einrichtungen/Träger seitens des Landes. In der Verordnung wird bereits in § 1 und nachfolgenden Paragraphen das Wohnen im Alter angeführt. Ist Wohnen im Alter differenziert zu Betreutem Wohnen plus zu betrachten? Derzeit gibt es nur definierte Leistungsgrenzen und Förderungen für Betreutes Wohnen – auch auf der Homepage des Landes. Auf welche Leistungen nimmt das Wohnen im Alter Bezug? Möglichkeiten zur Kooperation mehrerer Träger pro Region werden nicht eingeräumt.

Generell soll diese Verordnung Klarheit zu den § 4 Abs. 1 und 7, § 23 Abs. 5 sowie § 24 Abs. 1 und 5 des Bgld. Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 (Bgld. SEG 2023) bringen. Der vorliegende Entwurf entspricht dem jedoch in folgenden Punkten nicht:

§ 23 SEG regelt die infrastrukturelle Ausstattung und diese weicht in der Verordnung ab durch Hinzufügen eines „Dorfplatzes“, dem Weglassen des Haustechnikraums, der Umbenennung von Aktivitätenraum in Aufenthaltsraum, usw. Hier wäre es der Klarheit wegen sinnvoll, bei den gleichen Begrifflichkeiten zu bleiben und diese aufeinander abzustimmen.

Der Begriff „Dorfplatz“ ist irreführend und bedarf einer näheren Begriffsbestimmung. Ist dieser Platz im Freien oder im Innenbereich, was sind „ausreichend“ Sitzmöglichkeiten? Menschen, die an einen Rollstuhl gebunden sind, bedürfen mehr Platz.



Die VO soll eine Begegnung zwischen externen Gästen, Tagesgästen und Bewohner:innen des Betreuten Wohnen oder Wohnen im Alter. Externe Gäste werden zwar lt. VO eingeladen, eine personelle Ressource für diese Personen wird in der VO aber nicht zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass oftmals die Erläuterungen Wiederholungen des Verordnungstextes sind und in einigen Fällen dann wiederum Details nur aus den Erläuterungen entnehmbar sind. So regelt beispielsweise § 7 Abs 2 die Ausstattung der Toiletteneinheit detailliert im Verordnungstext und in den Erläuterungen steht nur, dass der § 7 dies regelt. Bei der Definition des anders gebräuchlichen Wortes „Dorfplatzes“ regelt jedoch die Verordnung keine Details, sondern die Erläuterungen. § 9 Ruheraum sieht in Abs. 3 ein Sichtfenster vor und nur durch die Erläuterungen ist nachvollziehbar, dass dies ins Dienstzimmer sein soll. § 18 Abs 4 regelt unspezifisch interne qualitätssichernde Maßnahmen, die Erläuterungen beschreiben, was das Land darunter versteht. Eine einheitliche Vorgehensweise wäre wünschenswert (Details in der Verordnung oder durchgehend in den Erläuterungen). Ganz generell sollten die Erläuterungen transparent die Berechnungsgrundlagen für die VZÄ, Öffnungszeiten, Rufbereitschaft, usw. enthalten.

§ 8 Abs 5 regelt die Kücheneinheit im Aufenthaltsbereich. Eine Definition bzw. ein Verweis an die entsprechende Stelle in anderen Gesetzen/Verordnungen zur Definition von Ausspeisungsküche und Beschäftigungsküche wäre wünschenswert.

§ 23 Abs 1 Z 12 regelt, dass es mind. 4 alternative Wohneinheiten braucht. Die Verordnung steht hier im Widerspruch zum Gesetz, weil sie die Zahl 5 festlegt. Hier ist der Gesetzestext zu übernehmen, denn es könnten auch mehr sein.

In der Verordnung wird bei den alternativen Wohnformen (§16 Abs 2) eine Wohneinheit nur auf die 24 Stunden Pflege abgestellt. Hier stellen sich gleich mehrere Fragen / Problemfelder:

- a) Ein Zukunftssystem nur darauf auszulegen, ist zu eng gefasst und sollte breitere Verwendungsmöglichkeiten haben.
- b) Wofür soll diese 24 Stunden Pflege eingesetzt werden? Es sollen 2 Personen in dieser Wohnung untergebracht werden. Wer ist Vermieter? Wer ist Auftraggeber? 24 Stunden Pflegepersonen müssen lt. Gesetz direkt von der pflegebedürftigen Person bzw. deren Vertretung beauftragt werden (in Anstellung oder freiberuflich) und der Auftraggeber muss den Wohnraum stellen. Wie ist es dann rechtlich möglich, dass diese Personen in einer alternativen Wohnform eingemietet sind? Was ist da die rechtliche Basis dazu? (in den alternativen Wohnformen leben Menschen der Pflegestufe 1-3 oder Menschen mit Behinderung, die überwiegend autonom sind, d.h. da bedarf es in der Regel keiner 24 Stunden Pflege)
- c) Wenn es an einem Stützpunkt keine 24 Stunden Pflege gibt, müsste dann diese Wohnung lt. Verordnung leer bleiben?

In einer Wohnung soll ein Mensch mit Behinderung wohnen können. Wer legt fest bzw. kontrolliert, ob sich eine Person mit Behinderung „überwiegend“ autonom versorgen kann?



§ 17 Personalschlüssel und Personaleinsatz Abs. 1. Eine maximale Festlegung von DGKP mit 20% heißt im Umkehrschluss, dass es keine DGKP braucht. Somit steht aber der Abs. 1 und die Aufstellung in Abs. 3 in Widerspruch zueinander.

§ 17 Abs. 1 Z 2 reduziert die Fachsozialbetreuer:innen auf Altenarbeit und schließt den gesamten Personenkreis der Behindertenarbeit aus. Dies ist nicht nur inhaltlich nicht gerechtfertigt, sondern auch aufgrund der engen Personalsituation nicht nachvollziehbar. Ebenso sind die Diplomsozialbetreuer:innen beider Vertiefungen (Altenarbeit, Behindertenarbeit) nicht involviert.

In § 16 Abs 2 sind die Öffnungszeiten mit Montag bis Freitag „bedarfsgerecht“ definiert. Der Personalschlüssel ist aber bei 12 Personen fixiert. Es macht jedoch einen entscheidenden Unterschied im Personaleinsatz, ob 12 Personen gleichzeitig von 8 – 17 Uhr anwesend sind oder von 8 – 12 Uhr. Der Personalschlüssel muss daher entweder an vorgegebene Öffnungszeiten angepasst sein oder ebenso „bedarfsgerecht“ variieren können. Was ist hier die Berechnungsgrundlage für die 2,66 VZÄ? Mind. eine Pflegefachkraft sollte während der Öffnungszeiten immer anwesend sein. Das muss dann im Personalschlüssel berücksichtigt werden.

Der Personalschlüssel für die mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen wird ausschließlich an der Anzahl der Personen festgemacht, unabhängig von der Bedürftigkeit der zu Betreuenden. Hier fehlt eine transparente Berechnungsgrundlage. Eine Koppelung an die zu betreuenden Pflegestufen muss unbedingt gegeben sein, wenn eine Betreuungspflicht in einer Region vorgesehen ist. Hier einen fixen Schlüssel zu hinterlegen, ist völlig am Ziel vorbei und gefährdet die Versorgungsqualität und -sicherheit.

Auch in Abs. 4 widerspricht die Aufzählung des Pflegeschlüssels mit max. 25% DGKP der Aufstellung mit fixen Zahlen in Abs. 5. Ebenso sind wieder FSB und DSB (widerum beider Vertiefungen) nicht angeführt. Die Formulierung in Abs 5, dass sich der Personaleinsatz erhöhen „kann“, wenn sich die Anzahl der Personen erhöht, ist inakzeptabel, denn dies kann keine „Kann“-Bestimmung sein, wenn gleichzeitig eine Betreuungspflicht eingeführt wird.

Bei beiden fixen Angaben von Pflegeschlüssel (Seniorentageszentren und mobile Dienste) ist nicht geregelt, was passiert, wenn weniger oder mehr Menschen betreut werden und was die Mindestausstattung an Personal ist.

§ 17 Abs 7 und 8 legen fest, dass es eine Stützpunktleitung und eine Pflegedienstleitung pro Region geben muss. Dies widerspricht § 24 Abs 2 Bgld. SEG 2023, die eine Pflegedienstleitung als Stützpunktleitung vorsieht.

Eine Führungsspanne von 1:50 wie in § 17 Abs 7 und 8 angeführt, widerspricht jeder modernen Managementlehre und trägt zu den schlechten Rahmenbedingungen in der Pflege bei. Auch ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Übergangsbestimmungen zum Nachholen von Ausbildungen bei der Stützpunktleitung 3 Jahre und bei der Pflegedienstleitung 5 Jahre sein sollen. Ebenso fehlt eine Regelung der aliquoten Anpassung bei mehr oder weniger VZÄ.



§ 17 Abs 9 Rufbereitschaft 24/7 ist mit 2 VZÄ nicht leistbar. Was ist hier die Berechnungsgrundlage?

Das Reinigungspersonal fehlt in der Verordnung, muss aber aufgrund der rechtlichen Bestimmungen insbesondere in den Seniorentageszentrumsräumen jedenfalls vorhanden sein.

Verwaltungspersonal lt. § 17 Abs 10 – wovon hängt die Obergrenze ab? Räumlichkeiten für das Verwaltungspersonal finden bei der infrastrukturellen Ausstattung keine Berücksichtigung.

§ 18 Abs. 1 Z 6 und Abs 3. Diplomierte Seniorenbetreuer:innen sind nicht für technische und hauswirtschaftliche Aufgaben ausgebildet. Ebenso sind Heimhelfer:innen nicht für technische Aufgaben ausgebildet. Diese beiden Absätze sind nicht kompatibel.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Prenner

